

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 14.11.2003

Nr.: 25

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen
B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
307	Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2000 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow.....277
308	FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Gerwisch.....277
309	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerwisch einschl. Gebührentarife.....280
310	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kade (Feuerwehrkostensatzung – FwKs).....281
311	1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der VGem Biederitz.....281
312	1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz.....281
313	1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn.....282
314	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der VGem „Fläming-Fiener“.....282
2.	Amtliche Bekanntmachungen
315	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Menz - Beschluss- Nr. 30 - 03 - 2003 Entlastung der Jahresrechnung 2002.....283
316	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Nedlitz - Beschluss- Nr. 2310-2003-18 Entlastung der Jahresrechnung 2002.....283
317	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Wahlitz - Beschluss- Nr. 32 - 09 (III) 2003 Entlastung der Jahresrechnung 2002.....283
318	Beschluss zur 2. Änderung und Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau.....283
319	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „SO-Campingplatzgebiet“, Gemeinde Lostau.....284
320	Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Lostau.....284
321	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Libellenweg“, Gemeinde Möser.....284
322	Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanes „Libellenweg“, Gemeinde Möser.....284
323	Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung) der Gemeinde Hohenwarthe.....284
324	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, Hohenwarthe.....285
325	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Öffentliche Auslegung – Bebauungsplan „Güsener Straße“, OT Parey.....285
326	Bekanntmachung und Einladung der Gemeinde Elbe-Parey.....285
327	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg" der Stadt Jerichow.....285
328	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg" der Stadt Jerichow.....285
3.	Sonstige Mitteilungen
C. Kommunale Zweckverbände	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen
329	Stellenausschreibung - Beim Naturpark Fläming e. V.....286
3.	Sonstige Mitteilungen
E. Sonstiges	
1.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

307

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes 2000 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 543) i.V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 540, 543), hat der Gemeinderat

der Gemeinde Bergzow in seiner Sitzung am 06.04.1999 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Bergzow beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Bergzow wiederkehrende Beiträge für das Abrechnungsjahr 2000.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bergzow zu beschließen.

§ 1

Entstehung

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 02.03.1998 hat die Gemeinde Bergzow die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht. Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow ist somit seit dem **10.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2

Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Bergzow erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2000 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2000
- (3) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2000 beträgt **0,01575 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2000 nicht erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 13.11.2003

Mannewitz
Bürgermeisterin
Siegel

308

Gemeinde Gerwisch

**FRIEDHOFSSATZUNG
Gemeinde Gerwisch**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S.152) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. 06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am

25. September 2003

folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gerwisch (nachfolgend Gemeinde genannt) – Flur 3, Flurstücke 372/41 und 39 gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) ist für die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere (ausgenommen Hunde) oder Spielgeräte mitzubringen;
 - b) den Friedhof zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Handwagen);
 - c) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - d) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - f) den Friedhof sowie seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (vor allem ist es untersagt, Zweige, Pflanzen und Blumen abzureißen);
 - g) an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten;
 - h) in der Nähe von Beerdigungen zu arbeiten;
 - i) zu lärmern;
 - j) Druckschriften zu verteilen;
 - k) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;
 - l) Hunde ohne Leine zu führen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbetreibende und Bestattungsinstitute

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsinstitute bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zu-

sammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

**§ 5
Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

**§ 6
Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 7
Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 8
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Friedhofsverwaltung um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

**§ 9
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch

nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer rechtlichen Anordnung.

**§ 10
Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und Wahlgrabstätte an oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 11
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Grabgröße

zu a):	
Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m
zu b):	
Länge:	2,10 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m

**§ 12
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden: ein- und doppelstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 20 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 und Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Größe der Grabstätte

Länge:	2,10 m
Breite:	2,40 m
Abstand:	0,50 m

§ 13

Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten (max. 4 Urnen) als Nachbelegung;
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Größe der Urnenreihenstellen:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,30 m

§ 14

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen besonderer Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:

- | | |
|---|-------------|
| a) auf Reihengrabstätten
Ansichtsfläche, | bis 0,30 qm |
| b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten
Ansichtsfläche, | bis 0,50 qm |
| c) auf Urnenreihengrabstätten
Ansichtsfläche. | bis 0,25 qm |

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 15

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

§ 17

Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 18

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können

die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 19

Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeiern

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

§ 20

Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.03.1993 außer Kraft.

Gerwisch, den 25. September 2003

gez. Michalski (Siegel)
Bürgermeisterin

309

Gemeinde Gerwisch

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Gerwisch**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. 06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am

25. September 2003

folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Gerwisch, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 19.03.1993 tritt somit außer Kraft.

Gerwisch, den 25. September 2003

gez. Michalski (Siegel)
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif

Gemeinde Gerwisch
Anlage

**Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Gerwisch**

I. Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1. **Reihengräber**
 - a) Gräber für Personen über 5 Jahre 190,00
 - b) Gräber für Personen unter 5 Jahre 100,00
- 2. **Wahlgräber** (Doppelgrabwahlstätten)
je Grabstelle 230,00
- 3. **Urnengräber**
 - a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab 50,00
 - b) für eine Urnenreihenstätte 100,00
 - b) für die Gestattung der Beisetzung 2., 3. oder 4. Urne auf einer Urnenreihenstätte 50,00
- 4. **Wahlgräber**
Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25jährigen Nutzungsrecht zu entrichten.

II. Verlängerung der Nutzungsrechte um 10 Jahre

Je Grabstätte der volle Gebührensatz wie unter I.

III. Grabdenkmäler und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmal und –einfassung 25,00

IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

- a) Gräber von Personen unter 5 Jahre 80,00
- b) Gräber von Personen über 5 Jahre 150,00
- c) Wahlgräber (Doppelgrabstätten) 165,00
- d) Urnenreihengrabstätten 100,00

V. Sonstiges

- 1. Benutzung der Friedhofskapelle 55,00
- 2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung 20,00

310

Gemeinde Kade

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kade (Feuerwehrkostensatzung – FwKs)

Auf der Grundlage des § 6 GO LSA und des § 22 Abs.3 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 22.09.2003 folgende Satzung rückwirkend zum 01.01.2003 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 02.10.1995 wird wie folgt geändert:

2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1.6. Mannschaftstransportfahrzeug MTF 15,00 €/Std.

Kade, den 23.09.2003

gez. Bürstenbinder
Bürgermeister

311

VGem Biederitz

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der VGem Biederitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 der GO/LSA, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz auf seiner Sitzung am 17.09.2003 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließl. des Nachtrages gegenüber auf nunmehr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verw. haush.				
die Einnahmen	38.100	49.000	1.774.200	1.763.300
die Ausgaben	213.700	224.600	1.774.200	1.763.300
b) im Verm. haush.				
die Einnahmen	0	18.600	26.800	8.200
die Ausgaben	2.400	21.000	26.800	8.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden ändert sich nicht.

Biederitz
OT Heyrothsberge, den 17.09.2003

gez. Grau
Leiter des gemeinsamen (Siegel)
Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der VGem Biederitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der VGem Biederitz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der VGem Biederitz mit Schreiben vom 22.10.2003, Aktenzeichen 15 01 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 17.11.2003 bis 04.12.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 07.11.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

312

Gemeinde Biederitz

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Biederitz am 11.09.2003 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließl. des Nachtrages gegenüber auf nunmehr bisher festgesetzt	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	520.900	211.600	4.878.400	5.187.700
die Ausgaben	923.900	614.600	4.878.400	5.187.700
b) im Vermö- genshaushalt				
die Einnahmen	3.355.300	375.200	2.669.000	5.649.100
die Ausgaben	3.917.300	937.200	2.669.000	5.649.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 1.094.800** um **1.488.000 Euro** erhöht und damit auf **2.582.800 Euro** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen

werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz, 2003-09-11

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 20.10.2003, Aktenzeichen 15 02 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 17.11.2003 bis 04.12.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 04.11.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

313

Gemeinde Königsborn

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt Absatz 1 (GO / LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Königsborn am 22.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamttrag des Haushaltsplanes einschließl. des Nachtrages gegenüber auf nunmehr festgesetzt	
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verw.haush.

die Einnahmen	195.000	34.400	1.016.400	1.177.000
die Ausgaben	197.600	37.000	1.016.400	1.177.000

b) im Verm.haush.

die Einnahmen	640.500	60.000	533.500	1.114.000
die Ausgaben	624.700	44.200	533.500	1.114.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von

200.000 EURO um 200.000 EURO erhöht – und damit auf 400.000 EURO neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Königsborn, den 22.09.2003

gez. Brocks (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Königsborn mit Schreiben vom 15.10.2003, Aktenzeichen 15 05 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 17.11.2003 bis 04.12.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 04.11.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

314

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
Küsel

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der VGem „Fläming-Fiener“

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (GVBl..LSA S. 24) hat der Gemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 22. Oktober 2003 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamttrag des HH-Planes einschließl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr festgesetzt	
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		31.800	2.539.300	2.507.500
die Ausgaben		31.800	2.539.300	2.507.500

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	54.500		90.000	144.500
die Ausgaben	54.500		90.000	144.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

gleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze der Gemeinde Hohenwarthe zum 01.04.2004 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bergmann
Bürgermeister

324

Gemeinde Hohenwarthe Hohenwarthe, 2003-11-06

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, Hohenwarthe, gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 den Beschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bergmann
Bürgermeister

325

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Öffentliche Auslegung - Bebauungsplan „Güsener Straße“, OT Parey

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 28.10.2003 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Güsener Straße“ im Ortsteil Parey und die Begründung liegen in der Zeit vom

24. November 2003 bis 05. Januar 2004

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Schlüterstraße 3, zu folgenden Sprechzeiten aus:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 14.11.2003

Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

326

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung und Einladung der Gemeinde Elbe-Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 25. März 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Güsener Straße“ im Ortsteil Parey beschlossen.

Die Gemeinde Elbe-Parey führt für den Ortsteil Parey nach § 3 Absatz 1, Satz 1 BauGB eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan durch.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet am
24. November 2003 um 19:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung, Haus 2,
Schlüterstraße 3 (ehemaliges Fahrschulgebäude)
statt.

Während der Veranstaltung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Elbe-Parey, 14.11.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

327

STADT JERICHOW

**STADT JERICHOW
Der Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg"**

Der vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.11.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg" der Stadt Jerichow und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom

17.11.2003 bis 18.12.2003

in der VGem. Jerichow, Bauamt, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, Zimmer 113, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet ist auf der Anlage eingetragen.

Jerichow, den 10.11.2003

gez. Bothe

328

STADT JERICHOW

**STADT JERICHOW
Der Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg" gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

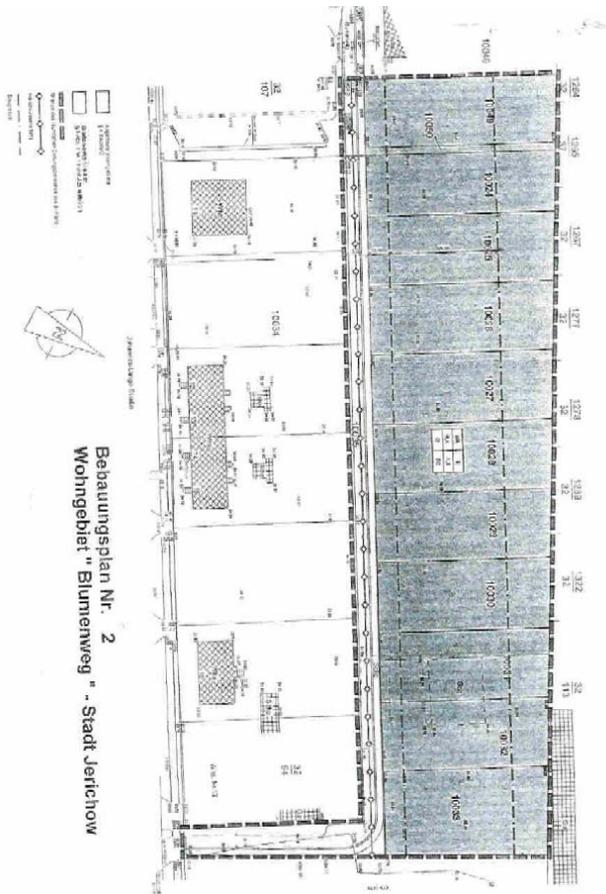
Der vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2

"Wohngebiet Blumenweg"

beschlossen.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Lageplan)

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Jerichow, den 10.11.2003

gez. Bothe

ausgehängt am: 14.11.2003 gem. Hauptsatzung
 abzunehmen am: 19.12.2003
 abgenommen am:

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

329

Stellenausschreibung

Beim Naturpark Fläming e. V. ist zum **01. Januar 2004** die Stelle **des/der Geschäftsführers/in** zu besetzen.

Der Naturpark Fläming e. V. wurde am 14. Juli 2003 gegründet. Er hat sich eine nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung der Region als Erholungslandschaft zur Aufgabe gemacht. Unter dem Dach des Naturparks soll eine landschafts- und umweltverträgliche Wirtschaftsweise entwickelt werden, mit welcher der besondere Charakter von Region und Landschaft langfristig bewahrt bleibt.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und Vereinssatzung
- Repräsentation des Naturparks Fläming e. V.
- Ausführung der Beschlüsse des Vereins
- die Haushalts- und Finanzplanung
- Kontaktpflege mit Sponsoren und Träger öffentlicher Belange
- Erarbeitung von Projekten und Beschaffung von Fördermitteln

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Gesucht wird ein (e) Mitarbeiter (in) mit Eigeninitiative, Organisationstalent, Kreativität und Führungsqualitäten, der/die in der Lage ist, seine/ihre Aufgaben nach wirtschaftlichen Standpunkten zu erledigen. Bewerber (innen) sollten über eine umfassende Berufserfahrung auf den Gebieten Naturschutz, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus (HS/FHS) verfügen.

Kenntnisse in der EDV sind erforderlich.

Führerschein Pkw ist Bedingung.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV b (BAT-O). Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Frauen werden bei gleicher Leistung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse für diese Tätigkeit haben senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens vierzehn Tage nach Erscheinen der Ausschreibung an den

Landkreis Anhalt-Zerbst
 Koordinierungsstelle Naturpark Fläming e. V.
 Fritz-Brandt-Straße 16

39261 Zerbst

Weitere Auskünfte erteilt Frau Krüger, zu erreichen unter der Telefon-Nr.: (03923) 70 2330